

30. Januar 2018

Bildungsreglement 2018

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Artikel 1

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde Interlaken sowie die Organisation im Bereich Bildung.

Organisation

Artikel 2

Das Bildungswesen der Gemeinde Interlaken umfasst

- a) die Kindergärten,
- b) die Primarstufe und die Sekundarstufe I,
- c) den Spezialunterricht Jungfrauregion,
- d) das Gesundheitswesen in der Volksschule,
- e) die Tagesbetreuung, *
- f) die sozialen Einrichtungen,
- g) die Erwachsenenbildung,
- h) die Schulraumvermietung und
- i) weitere Angebote.

Ziele und Grundsätze

Artikel 3

¹ Die Gemeinde Interlaken

- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen wirksam unterstützt,
- b) fördert und entwickelt die Integration der Schülerinnen und Schüler in der Gesellschaft,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität schulische Chancengleichheit.

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorgaben und Möglichkeiten für die Gestaltung und Entwicklung eines Bildungswesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung von Interlaken und der Entwicklung der Gesellschaft orientiert. *

Interkommunale
Zusammenarbeit

Artikel 4

¹ Die Gemeinde kann Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden unterrichten.

² Sie kann Schülerinnen und Schülern dort, wo ein eigenes Angebot fehlt, den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde ermöglichen.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

2. Teil: Schulangebote

I. Volksschule

Dauer

Artikel 5

Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre und umfasst:

- a) Zyklus 1: zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe,
- b) Zyklus 2: 3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe,
- c) Zyklus 3: 7. bis 9. Schuljahr der Sekundarstufe I. *

Zyklus 1

Artikel 6

¹ Der Zyklus 1 umfasst zwei Jahre Kindergarten sowie die Schuljahre eins und zwei der Primarstufe. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch. *

² Im Zyklus 1 können Mehrjahrgangsklassen geführt werden (z.B. als Basisstufe). Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Führung und Zusammensetzung von Mehrjahrgangsklassen. *

Zyklus 2

Artikel 7

¹ Der Zyklus 2 umfasst die Schuljahre drei bis sechs der Primarstufe. *

² Im Zyklus 2 können Mehrjahrgangsklassen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Führung und Zusammensetzung von Mehrjahrgangsklassen. *

Zyklus 3

Artikel 8

¹ Der Zyklus 3 umfasst die Schuljahre sieben bis neun der Sekundarstufe I. *

² Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in drei Leistungsniveaus:

- d) Realschulniveau,
- e) Sekundarschulniveau,
- f) Spezielles Sekundarschulniveau.

Zwischen den Niveaus besteht Durchlässigkeit. *

³ Es können sowohl niveau- und/oder jahrgangsgetrennte als auch niveau- und/oder jahrgangsgemischte Klassen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Zusammensetzung der Klassen. *

⁴ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistung im entsprechenden Niveau des jeweiligen Faches unterrichtet. *

⁵ Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in den Niveaufächern in der Regel im speziellen Sekundarschulniveau statt. *

Spezialunterricht
Jungfrauregion

Artikel 9

¹ Der Spezialunterricht Jungfrauregion führt die integrative Förderung (so weit nicht gemeindeintern geregelt), Logopädie, Psychomotorik und Begabtenförderung in den Gemeinden der Jungfrauregion. *

² Die Gemeinde Interlaken übernimmt die Trägerschaft. Das Weitere wird durch den Gemeinderat geregelt.

Schulstandorte

Artikel 10

¹ Die Gemeinde führt Kindergärten in den Primarschulhäusern bzw. in deren Umfeld.

² Die Klassen der Primarstufe werden in der Regel an den Standorten General-Guisan-Strasse (West) und Alpenstrasse Süd (Ost) unterrichtet. *

³ Die Schulklassen der Sekundarstufe I werden in der Regel im Schulhaus Alpenstrasse Nord unterrichtet. *

⁴ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen erfolgt durch die für die Stufe zuständige Schulleitung. Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Zuweisung der Klassen zu den Standorten. *

Schulsport

Artikel 11

¹ Die Gemeinde kann freiwilligen Schulsport anbieten.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Schulbibliotheken/
Mediatheken

Artikel 12

¹ Die Gemeinde führt Bibliotheken/Mediatheken für die Schulen.

² Die Bibliotheken/Mediatheken für die Schulen können mit den öffentlichen Bibliotheken/Mediatheken zusammengelegt werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

II. Gesundheitswesen

Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher Dienst

Artikel 13

¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst gemäss den Vorgaben des Kantons.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

III. Tagesbetreuung *

Tagesschule Grundsatz

Artikel 14

¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Es können auch Tagesschulangebote bereitgestellt werden, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Tagesschule Gebühren

Artikel 15

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Für Mahlzeiten wird eine Gebühr erhoben. *

³ Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühren mit Verordnung.

⁴ Nach Einwilligung der Eltern kann der Bereich Bildung als zuständige Behörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

Tagesschule Personal

Artikel 16

¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

² Die Anstellung des Tagesschulpersonals richtet sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

Ferienangebote

Artikel 17

¹ Die Gemeinde Interlaken kann Betreuungsangebote während der Schulferien anbieten. Die Zustimmung des finanzkompetenten Organs bleibt vorbehalten.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Aufgabenhilfe

Artikel 18

¹ Die Gemeinde Interlaken kann Aufgabenhilfe anbieten. Die Zustimmung des finanzkompetenten Organs bleibt vorbehalten.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

IV. Soziale Einrichtungen des Bildungswesen

Schulsozialarbeit

Artikel 19

¹ Die Gemeinde Interlaken bietet Schulsozialarbeit an.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat. Er kann die Führung der Schulsozialarbeit an Dritte übertragen.

3. Teil: Weitere Angebote

V. Erwachsenenbildung

Zuständigkeit

Artikel 20

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle.

² Diese Stelle kann auch eine von mehreren Gemeinden gemeinsam bezeichnete Organisation oder in der Erwachsenenbildung tätige Körperschaft sein.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

VI. Schulraumvermietung

Grundsatz

Artikel 21

¹ Die Gemeinde Interlaken kann Schulräume an externe Nutzerinnen und Nutzer vermieten.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat. Er darf nicht kostendeckende Gebühren beschliessen oder einzelne Personen bzw. Personengruppen von der Gebührenpflicht ausnehmen.

4. Teil: Aufgaben und Befugnisse der Organe

Schulorgane

Artikel 22

¹ Schulorgane der Gemeinde Interlaken sind

1. der Gemeinderat,
2. die Ressortleitung Bildung,
3. die Geschäftsleitung Bildung,
4. die Fachkommission Spezialunterricht,
5. der Bereich Bildung und
6. die Schulleitungen.

² Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Artikel 3 mit anderen Schulorganen und den Lehrpersonen zusammen. *

³ Die Zuständigkeiten richten sich nach diesem Reglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat jährlich im ersten Halbjahr über die geplante Schul- und Klassenorganisation des nächsten Schuljahrs.

5. Teil: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Zusammenarbeit mit den Eltern

Artikel 23

¹ Die Schulen arbeiten im Sinn der kantonalen Vorgaben und der folgenden Bestimmungen mit den Eltern der Schülerinnen und Schülern oder andern Erziehungsberechtigten zusammen.

² Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht, aktiv an Elterngesprächen, Eltern- und Klassenanlässen teilzunehmen.

Elternräte

Artikel 23a *

¹ Es bestehen ein Elternrat für den Kindergarten und die Primarstufe und ein Elternrat für die Sekundarstufe I sowie ein Vorstand der Elternräte.

² Der Vorstand und die Elternräte arbeiten ehrenamtlich und erhalten kein Sitzungsgeld.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Schülerinnen und Schüler

Artikel 24

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

6. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 25

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Schulreglement vom 21. Januar 2003.

Grosser Gemeinderat InterlakenChristoph Betschart
PräsidentPhilipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
30.01.2018	01.08.2018	Erlass	Erstfassung
22.03.2022	01.08.2022	Art. 6	geändert
22.03.2022	01.08.2022	Art. 7	geändert
22.03.2022	01.08.2022	Art. 8	geändert
22.03.2022	01.08.2022	Art. 23a	eingefügt
19.08.2025	01.01.2026	Art. 2 Bst. e	eingefügt
19.08.2025	01.01.2026	Art. 3 Abs. 2	geändert
19.08.2025	01.01.2026	Art. 5	geändert
19.08.2025	01.01.2026	Art. 6	geändert
19.08.2025	01.01.2026	Art. 7	geändert
19.08.2025	01.01.2026	Art. 8	geändert
19.08.2025	01.01.2026	Art. 9 Abs. 1	geändert
19.08.2025	01.01.2026	Art. 10	geändert
19.08.2025	01.01.2026	Zwischentitel III	eingefügt
19.08.2025	01.01.2026	Art. 15 Abs. 2	geändert
19.08.2025	01.01.2026	Zwischentitel IV	neu nummeriert
19.08.2025	01.01.2026	Zwischentitel V	neu nummeriert
19.08.2025	01.01.2026	Zwischentitel VI	neu nummeriert
19.08.2025	01.01.2026	Art. 22 Abs. 2	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	30.01.2018	01.08.2018	Erstfassung
Art. 2 Bst. e	19.08.2025	01.01.2026	geändert
Art. 3 Abs. 2	19.08.2025	01.01.2026	eingefügt
Art. 5	19.08.2025	01.01.2026	geändert
Art. 6	22.03.2022	01.08.2022	geändert
Art. 6	19.08.2025	01.01.2026	geändert
Art. 7	22.03.2022	01.08.2022	geändert
Art. 7	19.08.2025	01.01.2026	geändert
Art. 8	22.03.2022	01.08.2022	geändert
Art. 8	19.08.2025	01.01.2026	geändert
Art. 9 Abs. 1	19.08.2025	01.01.2026	geändert
Art. 10	19.08.2025	01.01.2026	geändert
Zwischentitel III	19.08.2025	01.01.2026	eingefügt
Art. 15 Abs. 2	19.08.2025	01.01.2026	geändert
Zwischentitel IV	19.08.2025	01.01.2026	neu nummeriert
Zwischentitel V	19.08.2025	01.01.2026	neu nummeriert
Zwischentitel VI	19.08.2025	01.01.2026	neu nummeriert
Art. 22 Abs. 2	19.08.2025	01.01.2026	geändert
Art. 23a	22.03.2022	01.08.2022	eingefügt